



HOCHSCHULE RUHR WEST  
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

# HOCHSCHULE RUHR WEST AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Erste Ordnung zur Änderung  
der Wahlordnung –  
**Ordnung zur Regelung und Durchführung  
der Wahlen zu den Organen  
der Studierendenschaft und der Fachschaften  
der Hochschule Ruhr West vom 27.04.2022**

Laufende Nummer: 10/2022

**Herausgegeben von der Präsidentin der Hochschule Ruhr West**

Duisburger Straße 100, 45479 Mülheim an der Ruhr

Aufgrund des § 54 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1209a) ändert das Studierendenparlament nach Genehmigung des Präsidiums die Wahlordnung – Ordnung zur Regelung und Durchführung der Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft und der Fachschaften der Hochschule Ruhr West wie folgt:

**Artikel I**  
**Änderung der Wahlordnung –**  
**Ordnung zur Regelung und Durchführung**  
**der Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft und der**  
**Fachschaften**  
**der Hochschule Ruhr West**

Die Wahlordnung – Ordnung zur Regelung und Durchführung der Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft und der Fachschaften der Hochschule Ruhr West vom 29.05.2015 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 12/2015) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird um die Angabe „§ 22a Elektronische Wahlen“ ergänzt.
2. In § 6 Absatz 2 wird hinter dem Wort „Wahlanfechtungen“ der Punkt durch ein Komma ersetzt sowie der Halbsatz „- die Entscheidung der Durchführung von Wahlen in elektronischer Form.“ angefügt.
3. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

**„§22a**  
**Elektronische Wahlen**

- (1) Neben den in § 15 genannten Wahlmodi können Wahlen auch in elektronischer Form durchgeführt werden. Hierüber entscheidet der Wahlvorstand. Wird die Wahl in elektronischer Form durchgeführt, so soll wegen der Einheitlichkeit der Entscheidung nur die elektronische Form gewählt werden.
- (2) Die notwendigen technischen Systemvoraussetzungen ergeben sich aus § 4 der Onlinewahlverordnung des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Wahlberechtigten erhalten rechtzeitig, d.h. in der Regel mindestens drei Arbeitstage vor dem ersten Wahltag, via E-Mail ihre Wahlunterlagen durch Zusendung der Wahlankündigung mit den persönlichen Zugangsdaten, Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals sowie dem konkreten Wahlzeitraum. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufrufs eines elektronischen Stimmzettels. Die Authentifizierung der/ des Wahlberechtigten erfolgt im Wahlportal durch die in den Wahlunterlagen genannten Zugangsdaten. Nach erfolgter Authentifizierung gibt die wählende Person – oder eine von einer wählenden Person eingesetzte Hilfsperson – zunächst ihre Versicherung ab, dass sie die Stimme persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet habe. Die Versicherung ist dabei in elektronischer Form abgegeben, wenn die wählende Person oder deren Hilfsperson ein auf die Versicherung bezogenes Auswahlfeld im elektronischen Wahlsystem anklickt

oder durch eine andere im elektronischen Wahlsystem vorgesehene Verhaltensweise elektronisch kommuniziert, dass sie die Stimme persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet habe. Sodann ist der elektronische Stimmzettel entsprechend der in den Wahlunterlagen und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden.

Die Stimmabgabe erfolgt persönlich und unbeobachtet in elektronischer Form. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten haben bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abubrechen. Die Übermittlung der Stimme ist am Bildschirm erkennbar. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen. Erfolgt die Abgabe einer Stimme nicht korrekt, so wird diese nicht gezählt. Nach Schließung des Wahlportals ist die elektronische Wahl beendet.

Die Stimmabgabe in elektronischer Form wird in angemessenem Umfang auch im Wahllokal ermöglicht. Die Regelung des § 20 Absatz 1 gelten entsprechend.

- (4) Von dem Wahlvorstand wird eine IT-technisch versierte Person zum Wahlbeauftragten benannt, um den Wahlvorgang zu betreuen. Alternativ kann diese Funktion als externe Dienstleistung bei dem Anbieter der verwendeten Software eingekauft werden.

Die/der Wahlbeauftragte administriert den gesamten Wahlvorgang und hat Zugriff auf das elektronische System. Sie/er setzt nach Vorgabe durch den Wahlvorstand vorab technisch den Wahlzeitraum fest, beobachtet den Wahlvorgang und erhält die Dokumentation des Wahlergebnisses aus dem System. Die/der Wahlbeauftragte ist im gesamten Prozess zu besonderer Geheimhaltung verpflichtet.

- (5) Wenn während der elektronischen Wahl Störungen bekannt werden, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, kann der Wahlvorstand solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen. Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer im Protokoll zur Wahl zu vermerken. Im Falle eines Abbruchs der Wahl entscheidet die Sitzungsleitung im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand zeitnah über das weitere Verfahren.

- (6) Bei der elektronischen Wahl veranlasst der Wahlvorstand unverzüglich nach Beendigung der Wahl die computerbasierte Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes abgezeichnet wird. Alle Datensätze der elektronischen Wahl Onlinewahl sind in geeigneter Weise zu speichern. § 24 Absatz 6 gilt entsprechend. Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen.“

## **Artikel II**

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung zur Änderung der Wahlordnung – Ordnung zur Regelung und Durchführung der Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft und der Fachschaften der Hochschule Ruhr West tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Ruhr West in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Hochschule Ruhr West vom 31.03.2022 sowie der Genehmigung des Präsidiums der Hochschule Ruhr West vom 20.04.2022.

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch die Präsidentin der Hochschule Ruhr West

Mülheim an der Ruhr, 22.04.2022

Mülheim an der Ruhr, 27.04.2022

Gez. Christoph Böhmer

Gez. Prof. Dr. Susanne Staude

Der stellvertretende Vorsitzende  
des Studierendenparlaments  
der Hochschule Ruhr West

Die Präsidentin

#### Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 12 Abs. 5 HG:

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Ruhr West nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.